# MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
***7. Sitzung***

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 25.11.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

**Beginn:** 19:30 Uhr **Ende:** 21:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20.11.2025 durch Email.

**Anwesend waren:**

| | | |
|---|---|---|
| **Bürgermeister** | Andreas Pichler (ÖVP) | **während Punkt 9 abwesend** |
| **Vizebürgermeister** | Reinhard Steindl (ÖVP) | **während Punkt 9 abwesend** |

**Geschäftsführende Gemeinderäte**

| | |
|---|---|
| Andreas Mistelbauer (ÖVP) | **übernimmt den Vorsitz während Punkt 9** |
| Franz Zeller (ÖVP) | |
| Johann Höller (FPÖ) | |

**Gemeinderäte**

| | |
|---|---|
| Christian Zeller (ÖVP) | |
| Leopold Rauscher (ÖVP) | |
| Erwin Strasser (ÖVP) | **während Punkt 9 abwesend** |
| Thomas Wimmer (ÖVP) | |
| Martin Nirschl-Männl (FPÖ) | |
| Christian Guttmann (ÖVP) | |
| Margit Stummer (ÖVP) | |
| Wolfgang Höbart (ÖVP) | |
| Jürgen Mayerhofer (FPÖ) | |
| Alexandra Hauer (ÖVP) | |
| Claudia Gafgo (ÖVP) | |
| Hannes Öhlzelt (parteilos) | |

**Anwesend waren außerdem:**

| | |
|---|---|
| Schriftführer Rene Rameder | |
| Kassenverwalter Ing. Stefan Grimas | **bis einschließlich Punkt 3 anwesend** |

**Entschuldigt abwesend waren:**
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)

**Nicht entschuldigt abwesend waren:**
---

**Vorsitzender**: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

# Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 19.11.2025
3) Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025
4) Disziplinar- und Beschreibungskommission Gemeinderatsperiode 2025 – 2030, Bestellung eines Ersatzmitgliedes
5) Wasserversorgungsanlage, Gebührenordnung
6) Abwasserbeseitigungsanlage, Gebührenordnung
7) Hundeabgabe, Gebührenordnung
8) Weiterführung „Nachbarschaftshilfe Plus / DAVNE“ durch den neu gegründeten Verein „NachbarschaftsKultur“
9) Winterdienst, Bezahlung einer Bereitschaftspauschale
10) Teilnahme an der Energiegemeinschaft „Energie Brunn-Krumau“
11) Siedlungserweiterung Siedlung Lichtenau „Am Sonnblick“, Vergabe von Ingenieursleistungen für die Bauausführungsphase
12) KG Gloden, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ
13) Ankauf eines WC-Containers für den Öffentlichen Bereich, Auftragsvergabe
14) Ersuchen des Tennisvereines Lichtenau um finanzielle Unterstützung
15) Erholungsgelände Brunn am Wald; Neuregelung des Pachtverhältnisses
16) Museum "Der Bauer als Selbstversorger", Vertragsverlängerung
17) Gemeindebote Marktgemeinde Lichtenau, Tarifanpassung
18) De-minimis-Förderung, Anpassung der Richtlinien zur Tierzuchtförderung
19) Gemeindeeigene Betriebsförderungen, Anpassung der Richtlinien
20) Förderung zur Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage, Anpassung der Richtlinien
21) Verkauf eines Teiles der Parzelle 880/5, KG Taubitz
22) Pfarre Niedergrünbach, Beitrag zu Investitionskosten
23) Gemeinde-Mobilfunkvertrag, Kündigung und Neuregelung
24) Berichte, Information
25) Nicht öffentlicher Teil
26) Nicht öffentlicher Teil

# Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 15 und 16 abgesetzt werden.

## 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 07.10.2025 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

## 2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 19.11.2025

Der Prüfungsausschuss führte am 19.11.2025 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**3) Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der 1. Nachtragsvoranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2025 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2025.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**4) Disziplinar- und Beschreibungskommission Gemeinderatsperiode 2025 – 2030, Bestellung eines Ersatzmitgliedes**

Die Disziplinar- und Beschreibungskommission für Gemeindebeamte ist nach der jeweiligen Gemeinderatswahl von der Bezirkshauptmannschaft auf die Dauer von 5 Jahren neu zu erstellen. Aufgrund des Mandatsverzicht von Josef Tesch ist ein Ersatzmitglied für die Jahre 2025-2030 zu bestellen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge als Ersatzmitglied GR Claudia Gafgo für die Jahre 2025 – 2030 bestellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Antrag an.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**5) Wasserversorgungsanlage, Gebührenordnung**

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde steigen vor allem die Aufwendungen für Strom- und Zinsenzahlungen enorm, auch Betriebsmittelaufwand Personalaufwand, Versicherung sowie die notwendigen Investitionen in die Versorgungssicherheit verteuern sich. Zudem ist auch die Kommunalsteuer abzuführen.

Ohne eine Anpassung der Wassergebühren wäre zukünftig eine Kostendeckung nicht mehr gegeben.

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

## Wasserabgabenordnung

### nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

### für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Lichtenau

§ 1

In der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,62** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.061.006 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.827 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5
## Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 55 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungs-größe in m³/h | **Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h | **Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|---|---|---|
| 3 | 55 | 165 |
| 7 | 55 | 385 |
| 12 | 55 | 660 |
| 17 | 55 | 935 |
| 25 | 55 | 1.375 |

## § 6
## Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,20** festgesetzt.

## § 7
## Ablesungszeitraum
## Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Wasserabgabenordnung gemäß Antrag.
*Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen*
*3 Gegenstimmen (alle FPÖ)*
*1 Stimmenenthaltung (Hannes Öhlzelt - parteilos)*

**6) Abwasserbeseitigungsanlage, Gebührenordnung**

Im Bereich der Abwasserbeseitigung steigen vor allem die Aufwendungen für Strom- und Zinsenzahlungen enorm, auch Betriebsmittelaufwand, Personalaufwand, Versicherung sowie die notwendigen Investitionen und Instandsetzungen verteuern sich. Zudem ist auch die Kommunalsteuer abzuführen.

Ohne eine Anpassung der Kanalgebühren wäre zukünftig eine Kostendeckung nicht mehr gegeben.

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

# Kanalabgabenordnung

## nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

§ 1

In der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

**A.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.498.298 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 38.226 lfm zugrunde gelegt.

**B.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.884.095 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 16.156 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4

**Sonderabgaben**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

**Kanalbenützungsgebühren für den**

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,69**

§ 6

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

**Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Kanalabgabenordnung gemäß Antrag.
*Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen*
*3 Gegenstimmen (alle FPÖ)*

**7) Hundeabgabe, Gebührenordnung**

Der NÖ Landtag hat neue Bestimmungen für das NÖ Hundeabgabegesetz erlassen. Dabei wurden festgelegt, dass jeder Hundebesitzer einen Sachkundenachweis (=Hundepass) für die ordnungsgemäße Hundehaltung sowie ein Versicherungsnachweis an die Gemeinde zu übermitteln hat.
Aufgrund des nun erhöhten Verwaltungsaufwandes sollen auch die Gebühren angepasst werden. Ausgangsbasis sind Nutzhunde mit jährlich € 6,54 pro Hund, welche gemäß §2 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 festgesetzt sind. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz ist mindestens das 10-fache eines Nutzhundes zu beschließen. Für alle übrigen Hunde ist mindestens das Doppelte zu beschließen.

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel möge beschließen:

# Verordnung

**über die Erhebung der Hundeabgabe**

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung wird für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt erhoben:

| | |
|---|---|
| 1. für Nutzhunde | jährlich € 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz | jährlich € 90,00 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde | jährlich € 30,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe gemäß Antrag.
*Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen*
*3 Gegenstimmen (alle FPÖ)*

**8) Weiterführung „Nachbarschaftshilfe Plus / DAVNE“ durch den neu gegründeten Verein „NachbarschaftsKultur“**

Das Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus / DAVNE“ wird derzeit erfolgreich in 31 Gemeinden im Waldviertel – darunter auch in unserer Gemeinde – umgesetzt. Ziel dieser Initiative ist es, älteren Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Durch die Vermittlung von Fahr- und Bringdiensten, Besuchsdiensten sowie verschiedenen Unterstützungsangeboten konnte die Lebensqualität verbessert, pflegende Angehörige entlastet und Einsamkeit im Alter deutlich reduziert werden. Die Koordination erfolgt durch ausgebildete Koordinatorinnen sowie über die digitale DAVNE-App. Dieses Angebot soll auch in den kommenden Jahren weitergeführt und ausgebaut werden.
In den nächsten drei Jahren wird ein besonderer Schwerpunkt auf eine stärkere Vernetzung der Aktivitäten auf Gemeinde-, Regions- und Waldviertel-Ebene gelegt. Zusätzlich sollen Maßnahmen zur Reduktion von Einsamkeit im Alter sowie zur Verringerung des Betreuungs- und Pflegebedarfs gesetzt werden – in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Diese Schwerpunkte werden unter dem Titel „Netzwerk Nachbarschaft im Waldviertel“ umgesetzt.
Das Land Niederösterreich sowie der Fonds Gesundes Österreich unterstützen dieses Vorhaben finanziell maßgeblich, da bereits jetzt langfristige Einsparungspotenziale im Bereich Betreuung und Pflege sichtbar sind und weiterhin erwartet werden. Da die Fördermittel jeweils zu Jahresbeginn ausbezahlt werden, ist keine Vorfinanzierung durch die Gemeinden erforderlich.
Zur effizienteren und kostensparenden Umsetzung von „Nachbarschaftshilfe Plus / DAVNE“ sowie den Maßnahmen des Projekts „Netzwerk Nachbarschaft im Waldviertel“ wurde der neue Verein „NachbarschaftsKultur“ gegründet. Über diesen Verein werden die bestehenden Angebote ab dem kommenden Jahr in allen 31 Gemeinden fortgeführt und weiterentwickelt.

Finanzierung (für alle 31 Gemeinden):

| **Position** | **Betrag** |
|---|---|
| Gesamtkosten | ca. € 471.000,00 |
| Förderung Land NÖ + FGÖ | ca. € 351.000,00 |
| Einnahmen aus Spenden | mind. € 55.000,00 |
| Eigenmittel Gemeinden gesamt | ca. € 70.000,00 |

Dies ergibt für die Gemeinden einen Kostenanteil von € 2,- pro Einwohner.
Da das Projekt auch künftig einen wesentlichen Mehrwert für die Bevölkerung unserer Gemeinde darstellt, empfiehlt der Bürgermeister die Weiterführung der Teilnahme und der Beitritt zum Verein „NachbarschaftsKultur“. Ein entsprechender Kooperationsvertrag liegt vor.

Antrag:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beschließt die Teilnahme am Projekt „NachbarschaftsKultur“ und den Abschluss des vorliegenden Kooperationsvertrages (Beilage ./1) mit dem Verein „NachbarschaftsKultur“ für drei Jahre.

2. Als vertretungsbefugte Personen werden in den Verein „NachbarschaftsKultur“ entsendet:

   - Bürgermeister Andreas Pichler sowie
   - Gemeinderätin Margit Stummer

   Diese vertreten die Gemeinde in der Generalversammlung und verfügen gemeinsam über eine Stimme.

3. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Förderzusage des Landes Niederösterreich.

4. Die Kooperationsvereinbarung wird erst mit der Gegenzeichnung durch den designierten Obmann und Kassier des Vereins NachbarschaftsKultur rechtsgültig.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Bgm. Andreas Pichler, Vizebgm. Reinhard Steindl, GR Erwin Strasser verlassen den Raum**
**GfGR Andreas Mistelbauer übernimmt den Vorsitz**

**9) Winterdienst, Bezahlung einer Bereitschaftspauschale**

Von einigen Winterdienstfahrern ist der Wunsch zur Bezahlung einer Bereitschaftspauschale für den Winterdienst an die Gemeinde herangetragen worden. In der Vergangenheit wurden die tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden sowie Traktorstunden mit Gerät nach ÖKL-Richtlinien vergütet. Verrechnet wird über den Maschinenring.
Wie in den meisten Gemeinden soll, um den Winterdienst sicherstellen zu können, den Fahrern eine Bereitschaftspauschale ausbezahlt werden.
Vorgeschlagen wird eine monatliche Pauschale für die Monate November bis März in Höhe von € 250,00 netto je Winterdienstfahrer.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab November 2025 eine monatliche Bereitschaftspausachle in Höhe von € 250,00 netto an die Winterdienstfahrer ausbezahlt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass ab November 2025 eine monatliche Bereitschaftspausachle in Höhe von € 250,00 netto an die Winterdienstfahrer ausbezahlt wird.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Bgm Andreas Pichler, Vizebgm. Reinhard Steindl, GR Erwin Strasser betreten wieder den Raum**

**Bürgermeister Andreas Pichler übernimmt wieder den Vorsitz**

**10) Teilnahme an der Energiegemeinschaft „Energie Brunn-Krumau“**

Die Marktgemeinde Lichtenau hat die Möglichkeit bei der Energiegemeinschaft „Energie Brunn-Krumau“ mit Zählpunkten aus den KGs Lichtenau, Brunn am Wald, Wurschenaigen und Loiwein einzusteigen. Der Sitz der EEG befindet sich in Brunn an der Wild und erstreckt seine Tätigkeit auf den Regionalbereich des Umspannwerkes Krumau im Konzessionsgebiet des Verteilernetzbetreibers Netz NÖ.
Die aktuellen Tarife der EEG sind:

- Energiebezugspreis: 12,00 Cent/KWh netto
- Einspeisevergütung: 10,00 Cent/kWh netto
- Mitgliedsbeitrag: 21,60 € netto pro Zählpunkt und Jahr
- anteiliges Administrationsentgelt
    - Die Gemeinschaft plant ihre Administrationskosten aus der Differenz zwischen Ausgaben für von den Mitgliedern bezogenen Energie und dem Erlös aus der bereitgestellten Energie zu bestreiten. Sollte dies nicht gelingen, kann nach Jahresfrist das fehlende Administrationsentgelt eingehoben werden. Dieses berechnet sich entsprechend folgendem Schlüssel und teilt sich aliquot auf alle Mitglieder im Verrechnungszeitraum auf. Die Entgelte werden im Folgezeitraum angepasst, um eine weitere Verrechnung von Administrationskosten zu vermeiden.
      Falls eine Deckung eines fehlenden Administrationsentgelts notwendig ist, wird dies anhand des folgenden Schlüssels auf die Mitglieder aufgeteilt:

$$ant.AE = \frac{AE}{\Sigma\ Umsatz\ Energie\ aller\ TN} * bezogene\ Energie\ des\ TN$$

ant. AE…..anteiliges fehlendes Administrationsentgelt
AE……..fehlendes Administrationsentgelt
TN……teilnehmende Mitglieder

Folgende Anlagen können in die Energiegemeinschaft „Energie Brunn-Krumau“ eingegliedert werden:

| **Verbrauchsanlage*** | **Erzeugungsanlage*** |
|---|---|
| Hochbehälter Lichtenau | PV-Anlage Hochbehälter LI |
| Volksschule Lichtenau | PV-Anlage Volksschule LI |
| Kläranlage LI | PV-Anlage Kläranlage LI |
| Gemeindeamt | PV-Anlage Gemeindeamt |
| Kindergarten | PV-Anlage Kindergarten |
| Heizhaus | PV-Anlage Heizhaus |
| Kläranlage Loiwein | PV-Anlage Kläranlage LO |
| Gemeindehaus LI 8 | |
| Gemeindeamt Gang | |
| Gemeindeamt Garage | |
| Turnhalle Volksschule | |
| Wasserpumpe Loiwein | |
| Drucksteigerungsanlage LI | |
| Kläranlage Pallweis | |
| Kapelle Pallweis | |
| Karikaturengarten Brunn | |
| Müllsammelstelle Lichtenau | |
| Gemeinschaftshaus Pallweis | |

| | |
|---|---|
| Lichtenau 46 | PV-Anlage LI 46 |

**Jene Verbrauchsanlagen bzw. Erzeugungsanlagen, welche derzeit ohne Energiegemeinschaft bessere Konditionen aufweisen, sollen erst dann der Energiegemeinschaft beitreten, wenn die Konditionen dadurch besser werden.*

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel der Energiegemeinschaft „Energie Brunn-Krumau“ gemäß Satzung beitritt,
- Energiebeauftragter GR Thomas Wimmer als stimmberechtigte Vertretung der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel in die Vollversammlung der Energiegemeinschaft „Energie Brunn-Krumau“ entsandt wird und
- die vorhandene Energiegemeinschaft „Erneuerbare Energiegemeinschaft Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel“ aufgelöst wird

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## 11) Siedlungserweiterung Siedlung Lichtenau „Am Sonnblick“, Vergabe von Ingenieursleistungen für die Bauausführungsphase

Für die Siedlungserweiterung Lichtenau „Am Sonnblick“ wurden Angebote für Planungsleistung und Örtliche Bauaufsicht samt Nebenleistungen bei der Firma Henninger und Partner aus Langenlois eingeholt.

Aus fördertechnischen Gründen soll der Restausbau der Siedlungserweiterung Lichtenau „Am Sonnblick“ im Jahr 2026 erfolgen, da die Förderhöhe in den nächsten Jahren sinken wird. Die wasserrechtliche Bewilligung liegt bereits vor.

Angebote der Firma Henninger und Partner (nachverhandelter Sonderrabatt von 9% bereits berücksichtigt):

| | | |
|---|---|---|
| ABA | Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung, Kollaudierung | € 41.496,00 netto |
| WVA | Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung, Kollaudierung | € 8.645,00 netto |

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschießen, dass die Aufträge für Planungsleistung und Örtliche Bauaufsicht samt Nebenleistungen zu den genannten Konditionen an die Firma Henninger und Partner aus Langenlois vergeben werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschießt, dass die Aufträge für Planungsleistung und Örtliche Bauaufsicht samt Nebenleistungen zu den genannten Konditionen an die Firma Henninger und Partner aus Langenlois vergeben werden.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**12) KG Gloden, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ**

L7163, km 0,512 - km 0,588; KG Gloden (STBA7-SN-201/015-2025):
Zur Verlegung einer Wasserleitung und eines Kabelschutzrohres in der KG Gloden musste die Landesstraße L7163 bei km 0,512 gequert werden bzw. von km 0,512 - km 0,588 entlang aufgegraben werden.
Für diese Grabungsarbeiten im offenen Verfahren wurde um Sondernutzung beim Land NÖ angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-201/015-2025) (Beilage ./2).
Antrag:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/015-2025 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/015-2025.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**13) Ankauf eines WC-Containers für den Öffentlichen Bereich, Auftragsvergabe**

In Lichtenau soll im Zentrum ein öffentliches WC errichtet werden. Da die Kosten für den Umbau des Buswartehauses/Müllinsel bei ca. € 80.000,00 brutto liegen wurde ein WC-Container bei der Fa. Containex angefragt. Die Kosten für den Container belaufen sich auf € 14.300,00 netto, für die Verkleidung auf ca. 7.000,00 netto. Die Umfeldgestaltung, bei der auch zusätzliche Parkplätze geschaffen werden, belaufen sich auf ca. € 35.0000,00 netto.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein WC-Container zu Kosten in Höhe von € 14.300,00 netto und eine Holzverkleidung in Höhe von ca. € 7.000,00 netto angekauft wird. Weiters möge der Gemeinde beschließen, dass die Umfeldgestaltung in Höhe von ca. € 35.000,00 netto durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass ein WC-Container zu Kosten in Höhe von € 14.300,00 netto und eine Holzverkleidung in Höhe von ca. € 7.000,00 netto angekauft wird. Weiters beschließt der Gemeinde, dass die Umfeldgestaltung in Höhe von ca. € 35.000,00 netto durchgeführt wird.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**14) Ersuchen des Tennisvereines Lichtenau um finanzielle Unterstützung**

Der Tennisverein Lichtenau hat um finanzielle Unterstützung ersucht. Das diesbezügliche Schreiben des Vereinsobmannes wird verlesen.
Es wird vorgeschlagen, eine Jugendförderung in Höhe von € 1.000,00 zu gewähren, da der Verein die Jugendarbeit außergewöhnlich engagiert vorantreibt und beachtliche 64 Kinder im Sommer an Trainings teilnahmen.
Für notwendige Sanierungsarbeiten sind Kosten in Höhe € 6.900,00 angefallen. Für die Jugendarbeit wurden € 4.400,00 investiert. Es wird daher vorgeschlagen, dass für Material ein Kostenbeitrag in Höhe von € 1.000,00 und eine Jugendförderung in Höhe von € 1.000,00 gewährt wird.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass für Materialkosten ein Beitrag in Höhe von € 1.000,00 und eine Jugendförderung in Höhe von € 1.000,00 an den Tennisverein Lichtenau gewährt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass für Materialkosten ein Beitrag in Höhe von € 1.000,00 und eine Jugendförderung in Höhe von € 1.000,00 an den Tennisverein Lichtenau gewährt wird.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**15) Erholungsgelände Brunn am Wald; Neuregelung des Pachtverhältnisses**
Dieser Punkt wird abgesetzt.

**16) Museum "Der Bauer als Selbstversorger", Vertragsverlängerung**
Dieser Punkt wird abgesetzt.

**17) Gemeindebote Marktgemeinde Lichtenau, Tarifanpassung**
Die Inseratenpreise für den Gemeindeboten haben sich seit 2023 nicht mehr erhöht. Da jedoch die Personalkosten seit diesem Zeitraum um 12,96 % gestiegen sind (2026 berücksichtigt), wird vorgeschlagen, dass die Tarife um 10% erhöht werden. Für Gewerbetreibende, welche in jeder Ausgabe (derzeit 4x / Jahr) ein Inserat schalten, soll ein Rabatt von 5% je Inserat gewährt werden. Dies muss jedoch spätestens bei Redaktionsschluss der ersten Jahresausgabe schriftlich bekannt gegeben werden. Wird im Laufe des Jahres ein Inserat ausgelassen so wird der zuvor gewährte Rabatt nachverrechnet.
Für Gewerbetreibende, welche sich neu im Gemeindegebiet ansiedeln, soll das erste Inserat im Format 1/8 Seite, innerhalb des ersten Jahres ab Eröffnung des Betriebes kostenlos sein.

| Format | Ursprünglicher Tarif | Neuer Tarif (+ 10%) | Rabatt (- 5%) |
|---|---|---|---|
| 1/8 Seite | € 49,50 | € 54,45 | € 2,72 |
| 1/4 Seite | € 93,50 | € 102,85 | € 5,14 |
| 1/2 Seite | € 165,00 | € 181,50 | € 9,08 |
| 1/1 Seite | € 275,00 | € 302,50 | € 15,13 |

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass ab dem Jahr 2026 die Inseratenpreise für den Gemeindeboten um 10% erhöht werden.
Weiters möge der Gemeinderat genehmigen, dass ein Rabatt von 5% gewährt wird, wenn von einem Gewerbetreibenden in allen Jahresausgaben (derzeit 4x / Jahr) ein Inserat geschalten wird.
Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass für Gewerbetreibende, welche sich neu im Gemeindegebiet ansiedeln, das erste Inserat im Format 1/8 Seite, innerhalb des ersten Jahres ab Eröffnung des Betriebes kostenlos ist.
Sämtliche zuvor beschlossene Gemeinderatsbeschlüsse werden mit diesem Beschluss außer Kraft gesetzt.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**18) De-minimis-Förderung, Anpassung der Richtlinien zur Tierzuchtförderung**

Gemäß § 20 NÖ Tierzuchtgesetz und der geltenden EU-Verordnung betreffend De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugungssektor hat die Gemeinde ein Drittel der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten zur künstlichen Besamung der weiblichen Rinder zu finanzieren.
Die Förderhöhe richtet sich nach den Kriterien Besamung durch den Tierarzt, durch den Besamungstechniker oder Eigenbestandsbesamung.
Für Schweine wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009 eine Förderung von € 5,10 je Zuchtschwein aufgrund der jährlichen Bestandserhebung gewährt. Da die Förderrichtlinien jedoch nicht klar definiert sind, sollen diese angepasst bzw. konkretisiert werden:

- Die Förderhöhe beträgt € 5,10
- Als Grundlage für die Anzahl an Tieren wird der Stichtag (1.4.) herangezogen, da dieser auch bei der AMA als Grundlage herangezogen wird
- Folgende Kategorien sollen gefördert werden:
    - Jungsauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht
    - Ältere Sauen nicht gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht
    - Ältere Sauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Tierzuchtförderung bei € 5,10 je Schwein für die Kategorien

- Jungsauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht
- Ältere Sauen nicht gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht
- Ältere Sauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht

zum Stichtag 1.April liegt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Tierzuchtförderung bei € 5,10 je Schwein in den angeführten Kategorien zum Stichtag 1.April liegt.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**19) Gemeindeeigene Betriebsförderungen, Anpassung der Richtlinien**

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage in ganz Österreich sollen auch die Gemeinden zur Kosteneinsparungen beitragen. Bei der gemeindeeigenen Betriebsförderung wäre dabei ein wesentliches Potential für Einsparung vorhanden. Die Förderhöhe beträgt 50% der Aufschließungsabgabe, mit einem Höchstbetrag von max. € 15.000,00.
Die Erfahrung zeigt, dass die Betriebe eine Ansiedelung nicht von einer möglichen Betriebsförderung abhängig machen. Vielmehr sind die Infrastruktur und die Entfernung zu Ballungszentren ein entscheidendes Kriterium.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Richtlinien bezüglich der Betriebsförderung des Gemeinderates vom 11.03.2020 mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzten.
Für die Betriebe als Liegenschaftseigentümer der Grundstücke 748/4, 748/5 und 737/4 in der KG Lichtenau sollen die Richtlinien des Gemeinderates vom 11.03.2020 weiterhin Gültigkeit haben, da diese aufgrund der erfolgten Gespräche bereits mit den Richtlinien des Gemeinderates vom 11.03.2020 kalkuliert haben.

Beschluss:
Der Gemeinderat setzt die Richtlinien bezüglich der Betriebsförderung des Gemeinderates vom 11.03.2020 mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Für die Betriebe als Liegenschaftseigentümer der Grundstücke 748/4, 748/5 und 737/4 in der KG Lichtenau sollen die Richtlinien des Gemeinderates vom 11.03.2020 weiterhin Gültigkeit haben, da diese aufgrund der erfolgten Gespräche bereits mit den Richtlinien des Gemeinderates vom 11.03.2020 kalkuliert haben.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**20) Förderung zur Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage, Anpassung der Richtlinien**

Gemäß Richtlinien des Gemeinderates zur Förderung der Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage in der Gemeinde Lichtenau werden einmalig € 200,00 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt, dass die Entscheidung zum Ankauf einer PV- oder Solaranlage nicht von der Gemeindeförderung abhängt. Um das Gemeindebudget zu entlasten, wird vorgeschlagen, dass die Richtlinien bezüglich Solar- und Photovoltaikförderung mit 31.12.2025 außer Kraft gesetzt werden. Somit werden im Jahr durchschnittlich € 5.000,00 eingespart.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Richtlinien bezüglich Förderung zur Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage des Gemeinderates mit 31.12.2025 außer Kraft setzten.

Beschluss:
Der Gemeinderat setzt die Richtlinien bezüglich Förderung zur Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage des Gemeinderates mit 31.12.2025 außer Kraft.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**21) Verkauf eines Teiles der Parzelle 880/5, KG Taubitz**

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2024 wurde der Teilungsplan DI Hiller, GZ 1890/2021 vom 12.03.2024 genehmigt, indem das Trennstück 1 mit einer Fläche von 36m² aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lichtenau entwidmet wird und dem Eigentümer des Grundstückes 57/2 übertragen wird.
Die Kaufabwicklung soll nun durchgeführt werden. Vorgeschlagen wird ein Kaufpreis je m² von € 4,00. Es ergibt sich daher bei einer Fläche von 36 m² ein Kaufpreis von € 144,00.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das 36 m² große Trennstück 1 der Parzelle 880/5, KG Taubitz gemäß Teilungsplan DI Hiller, GZ 1890/2021 vom 12.03.2024 den Eigentümer des Grundstückes 57/2, KG Taubitz zu einem Preis von € 4,00 je m² verkauft wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass das 36 m² große Trennstück 1 der Parzelle 880/5, KG Taubitz gemäß Teilungsplan DI Hiller, GZ 1890/2021 vom 12.03.2024 den Eigentümer des Grundstückes 57/2, KG Taubitz zu einem Preis von € 4,00 je m² verkauft wird.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**22) Pfarre Niedergrünbach, Beitrag zu Investitionskosten**

In der Pfarrkirche Niedergrünbach wurden einige Investitionen (Sanierung Kriegerdenkmal, Bodenlegerarbeiten, Zauntor, etc.) vorgenommen.
Die Pfarre ersucht um einen Beitrag der Marktgemeinde Lichtenau.
Nach Abzug von nichtförderfähigen Investitionen ergibt sich ein Gemeindebetrag in Höhe von € 693,89.

Antrag:
Der Gemeinderat möge einen Gemeindebeitrag in Höhe von € 693,89 im Zuge von Investitionskosten für Niedergrünbach genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
*Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (alle FPÖ)*

**23) Gemeinde-Mobilfunkvertrag, Kündigung und Neuregelung**

Die Mobiltelefonie der Gemeinde wird derzeit über eine Pool-Lösung der A1 Telekom abgewickelt, in welcher auch Gemeindemitarbeiter eingebunden sind. Aufgrund des ungünstigen Preis-Leistungsverhältnisses wurde der Vertrag mit A1 Telekom nun zum 31.01.2026 gekündigt.
Für das Kindergarten-Handy sowie das Gemeinde-WhatsApp-Handy müssen daher neue Mobilfunkverträge abgeschlossen werden. Vorgeschlagen wird für beide Geräte der Tarif „SIMple S“ von yesss! auf Jahresverrechnungsbasis. Die Kosten betragen lediglich € 66,58 netto pro Jahr und Gerät. Dieser Tarif deckt die Anforderungen beider Handys vollständig ab.
Künftig sollen Gemeindemitarbeiter nicht mehr in eine gemeinsame Pool-Lösung eingebunden werden. Stattdessen erhalten jene Mitarbeiter, die ihr privates Mobiltelefon dienstlich nutzen müssen, das sind konkret die Bauhofmitarbeiter, der Amtsleiter und der Bauamtsleiter, eine entsprechende Vergütung.
Durch diese Neuregelung ergeben sich für die Gemeinde jährliche Einsparungen von mindestens € 200,00 im Bereich der Mobiltelefonie. Die Mitarbeiter, die derzeit in der Pool-Lösung eingebunden sind, werden durch die neue Regelung finanziell nicht schlechter gestellt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass

a) für das Kindergarten-Handy sowie das Gemeinde-WhatsApp-Handy jeweils der Tarif „SIMple S“ von yesss! mit jährlicher Verrechnung abgeschlossen wird,
b) für folgende Mitarbeiter eine jährliche Mobiltelefonievergütung gewährt wird:
    - Bauhofmitarbeiter (aufgrund der erforderlichen vollständigen Erreichbarkeit während der Dienstzeit sowie im Bereitschaftsdienst): € 8,00 pro Monat,
    - Amtsleiter und Bauamtsleiter (aufgrund der zusätzlich notwendigen Erreichbarkeit ergänzend zur Festnetztelefonie während der Dienstzeit): € 4,00 pro Monat.

Die Abrechnung der Mobiltelefonievergütung erfolgt einmal jährlich.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**24) Berichte, Information**

- EVN Wasser
- Projekt Leerstand
- Waldwirtschaftsplan
- Nächste Gemeinderatssitzung am 16.12.
- Parkplätze Arzthaus
- Vertretung BGM für Weihnachtsfeier Seniorenverein Lichtenau und Musikverein Lichtenau
- Rückhaltebecken Allentsgschwendt

**Nicht öffentlicher Teil:**

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

**Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2025 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.**

| | |
|---|---|
| ……..... | ……..... |
| Bürgermeister<br>Andreas Pichler | Schriftführer<br>Amtsleiter René Rameder |
| ……..... | ……..... |
| Gemeinderat (ÖVP)<br>Andreas Mistelbauer | Gemeinderat (FPÖ)<br>Johann Höller |

Beilage ./1: Kooperationsvertrag mit dem Verein „NachbarschaftsKultur“
Beilage ./2: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/015-2025

# Kooperationsvertrag

abgeschlossen
zwischen der

***Marktgemeinde***

## Lichtenau im Waldviertel

vertreten durch Herrn Bürgermeister

## Andreas PICHLER

- nachfolgend kurz als „Gemeinde“ bezeichnet

und dem gemeinnützigen

***Verein „NachbarschaftsKultur“***

ZVR-Zahl: **1433962927**
Stiftsplatz 9
3862 Eisgarn

als Träger des Sozialprojektes „**NachbarschaftsKultur**“

vertreten durch die unterfertigenden Zeichnungsberechtigten
Obmann des Vereins: Bgm. Ing. Günter Schalko
Kassier: Bgm. Christian Seper

- nachfolgend kurz als „Verein“ bezeichnet

wie folgt:

## Präambel:

1. Der seit 23. 9. 2025 bestehende Verein hat sich vorwiegend mit Hilfe seiner ordentlichen Mitglieder und ehrenamtlichen HelferInnen zum Ziel gesetzt, im Rahmen eines gemeinnützigen, nicht auf Gewinn orientierten Sozialprojektes unter dem Titel „NachbarschaftsKultur“ die Entwicklung und Aufrechterhaltung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, wie alten Gemeindebürger/Innen, psychisch Belasteten, Alleinerzieher/Innen und Familien, auch in Notsituationen – durch gemeindenahe, soziale Versorgung im Waldviertel, zu verbessern und zu fördern.

2. Dieses Ziel soll insbesondere durch die praktische Unterstützung in Ausnahmesituationen, Freiwilligenarbeit in der Gemeinde, sowie Informationen über Angebote aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich erreicht werden.

3. Die Kooperationsgemeinde bekennt sich vollinhaltlich zu dieser Initiative und ist dementsprechend auch ein ordentliches Mitglied im Verein.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der aktuellen Vereinsstatuten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere

a.) die finanziellen und sonstigen Unterstützungen der Gemeinde für die bestmögliche Umsetzung der Vereinszwecke nach den vom Vorstand zu erarbeitenden Aufgabenstellungen und Themenbereiche;

b.) die Entsendung von zwei Vertretungsbefugten der Gemeinde in den Verein und zu den einzelnen Generalversammlungen des Vereines (gem. § 9 Abs. 6 der Vereinsstatuten);

c.) die termingerechte Einholung von erforderlichen Gemeinderatsbeschlüssen betreffend Umsetzung von „NachbarschaftsKultur“, dem dafür erforderlichen Budget, sowie zur Genehmigung der gegenständlichen Vereinbarung;

d.) die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten von und mit der Gemeinde unter Berücksichtigung von Förderungen und sonstigen Einnahmen bzw. Zuwendungen von Dritten;

e.) das Berichts- und Rechnungswesen des Vereines samt Datenaufbereitung und Datenübermittlung an die Gemeinden.

## § 2 Rechte und Pflichten des Vereines

1. Der Verein ist verpflichtet, einmal pro Kalenderjahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, zu welcher die zwei von der Gemeinde nominierten und bevollmächtigten VertreterInnen statutenkonform einzuladen ist.

2. Bei dieser ordentlichen Generalversammlung ist

   a.) für das abgelaufene Kalenderjahr, somit das Vereinsgeschäftsjahr, ein schriftlicher Rechnungsabschluss (in Form einer E/A Rechnung) sowie ein Jahresbericht inklusive einer detaillierten Statistik der „sozialen Dienste“ und sonstigen Leistungen pro Gemeinde aber auch in der Gesamtschau aller Aktivitäten (aller teilnehmenden Gemeinden und sonstigen Förderinstitutionen) zu erstellen und der Gemeinde eine Kopie in elektronischer Form zu übermitteln;

   b.) für das zukünftige bzw. laufende Kalenderjahr ein Haushaltsvoranschlag des Vereines (Budget) zu erstellen, der für die Gemeinde als Grundlage ihrer budgetären Planung und Beschlussfassung im Gemeinderat dient.

3. Der Verein ist berechtigt, der Gemeinde auf Basis der jeweils genehmigten Haushaltsvorschläge des Vereines.

   a.) Zu Jahresbeginn eine Rechnung in Höhe von 100% der vereinbarten finanziellen Unterstützung zu stellen.

   b.) Es besteht für die Gemeinde nach Rechnungslegung eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, an die Gemeinde zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zu verrechnen.

   c.) Der Verein ist jedenfalls verpflichtet, der Gemeinde eine Endabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) bis spätestens 01.03. des Folgejahres zu erstellen.

## § 3 Rechte und Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, vor oder bei Unterfertigung dieser Vereinbarung auch den erforderlichen Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unter Angabe des Tages der Beschlussfassung beizulegen.

2. Die Gemeinde hat durch geeignete Beschlussfassungen auch rechtzeitig dafür zu sorgen, dass ihre gegenüber dem Verein übernommene finanzielle Verpflichtung in der vereinbarten Höhe dem Verein nach dessen Rechnungslegung uneingeschränkt zur statutenkonformen Verwendung zur Verfügung gestellt und auf nachfolgendes Konto zur Überweisung gebracht wird:

   Bankverbindung: IBAN: AT64 3299 0000 0120 2019

   Empfänger: NachbarschaftsKultur
   Zweck: NachbarschaftsKultur 2026

3. Im ersten Kooperationsjahr beträgt die finanzielle Unterstützung der Gemeinde jedenfalls **EUR 2,- je Gemeindebürger** (Hauptwohnsitz vom Stichtag 31.12. des Vorjahres vom Rechnungserstellungsjahr).

   Der finanzielle Unterstützungsbetrag der Gemeinde in den Folgejahren kann und wird erst nach Vorliegen der vom Verein zu erstattender Endabrechnung (siehe § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung) und dem Vorliegen des Haushaltsvoranschlags (Budget) für das Folgejahr in Rechnung gestellt werden.

   Demgemäß ist die Gemeinde aber auch berechtigt, vom Verein die zur Erfüllung der Förderrichtlinien dieser übernommenen Aufgaben und Leistungen einzufordern. Eine Nichterfüllung durch den Verein berechtigt die Gemeinde, die gegenständliche Vereinbarung mit sofortiger Wirkung dann aufzulösen, wenn der Verein seine Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen gegenüber der Gemeinde weiterhin nicht erfüllt.

4. Die Gemeinde ist auch berechtigt, jederzeit ohne Angaben von Gründen, vom Verein einen Zwischenbericht über die tatsächliche Verwendung ihrer zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu verlangen. In einem derartigen Verlangen, das in schriftlicher Form per E-Mail an den gesamten Vereinsvorstand zu erfolgen hat, muss dem Verein allerdings eine Frist von zumindest 30 Tagen eingeräumt werden.

## § 4 Gemeinsame Pflichten und Wohlverhalten

1. Alle involvierten Personen und VertreterInnen der beiden Parteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.

2. Sie werden die gemeinsamen Ziele dieser Vereinbarung, aber insbesondere die Erfüllung des Vereinszwecks, nicht nur in der Gemeinde selbst sondern im gesamten Waldviertel und gegebenenfalls im gesamten Land Niederösterreich positiv unterstützen, sei es bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Gelegenheiten.

3. Namhaft gemachte VertreterInnen der Gemeinden sollten mit dem Projekt „NachbarschaftsKultur“ im Detail vertraut sein und sich auch in den Aufgaben und Zielen persönlich wiederfinden können.

## § 5 Vertragsbeginn, Dauer und vorzeitige Auflösung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und Vorliegen eines Genehmigungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils nur zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

3. Die Kündigungserklärung hat schriftlich entweder mittels eingeschriebener Briefsendung oder mittels E-Mail unter Nachweis einer Sendebestätigung zu erfolgen.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist der Postaufgabestempel oder die Sendebestätigung maßgeblich. Eine verspätet oder formwidrig zugestellte Kündigungserklärung wirkt erst zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Sämtliche bis dahin übernommene Verpflichtungen der Vertragspartner bleiben bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarungskonform aufrecht.

5. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund - im Falle von behebbaren Gründen nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen - mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6. Als wichtiger Grund, der die Gemeinde zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt, gilt beispielsweise:

   a.) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereines oder Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;

   b.) Verletzung und/oder Nichtbeachtung der hierin eingeräumten Rechte und Pflichten durch den Verein (nach schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde und ungenütztem Verstreichen einer Behebungsfrist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen).

7. Als wichtiger Grund, der den Verein zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt, gilt beispielsweise:

   a.) Verletzung und/oder Nichtbeachtung trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein und ungenütztem Verstreichen einer Behebungsfrist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen der von der Gemeinde in § 3 Abs. 2 und 3 übernommenen Pflichten;

   b.) Erhebliche Benachteiligung des Vereines durch Drittaktivitäten der Gemeinde in den Tätigkeitsbereichen des Vereins.

8. Sollte einer der beiden Parteien von seinem Recht zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund tatsächlich Gebrauch machen, ist der jeweils andere Vertragsteil zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nach den Bestimmungen der §§ 1293 ff ABGB verpflichtet.

## § 6 Anwendbares Recht, Zuständigkeit

1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist privatrechtlicher Natur und unterliegt österreichischem Recht.

2. Alle Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben oder sich auf deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Beendigung beziehen, sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Gmünd zu entscheiden.

## § 7 Schlussbestimmungen, Sonstiges

1. Diese Vereinbarung gibt den Inhalt der vereinbarten Abreden zwischen den Parteien abschließend wieder und ersetzt alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden, auch mündlicher Art, sind nicht getroffen.

2. Überschriften dienen lediglich der leichteren Orientierung, sie können den Inhalt einer Bestimmung weder einschränken, erweitern noch sonst wie ändern.

3. Nach dem Willen der Parteien begründet diese Vereinbarung kein Gesellschaftsverhältnis. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, jede Partei erhält eine Ausfertigung.

4. Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

.....

Bürgermeister

Andreas Pichler

Datum, 26.11.2025

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| Obmann | Kassier/in |
| Bgm. Ing. Günter Schalko | Bgm. Christian Seper |
| Datum, | Datum, |

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2025.

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**
**Gruppe Straße**
**NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau**
**3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-201/015-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

# V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau**
in **3522 Lichtenau 49**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner“** genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **23.5.2025** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Errichtung einer Wasserversorgungsanlage und Verlegung eines Kabelschutzrohres**
in der **Marktgemeinde Lichtenau**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ** Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Gföhl**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
**Benützt wird die L 7163 bei km 0,512 und 0,588 (Querungen) und von km 0,512 bis 0,588 (Entlangführung) für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage und Verlegung eines Kabelschutzrohres.**

**Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.**

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### 1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### 2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

### 3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

Der Vertragspartner hat zukünftige Sanierungsmaßnahmen der Straße, deren Anlagen bzw. Nebenanlagen und die damit verbundene Sperre von Fahrbahn(en) und Zufahrt(en) auf die erforderliche Dauer ohne Entschädigung zu dulden.

## 4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

## 5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

## 6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis **--** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

## 7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

## 8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

## 9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc. ), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

## 10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Vertragspartners auf den Rechtsnachfolger über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Vertragspartner hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Vertragspartners eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Vertragspartner zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Vertragspartner über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

### 11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

## B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

### 1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).
Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.
Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

## 2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

## 3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

## 4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

## 5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

## 6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## 7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

## 8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

## 9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan **--**) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

## C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-201/015-2025** enthalten.

## D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Der Vertragspartner erklärt sich mit Unterfertigung dieses Vertrags bereit eine nachträgliche Neufestsetzung allfälliger Vertragserrichtungsgebühren durch die Finanzbehörden widerspruchslos anzuerkennen und den Differenzbetrag zur ursprünglichen Berechnung an das Land zur Abfuhr an das Finanzamt zu überweisen.
3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
4. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
5. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
6. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

…….., am …….
Für den Vertragspartner

…….., am ……
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ _____ *(Dienstsiegel)*